

Was heisst «unbewegliches Werk» in Art. 371 Abs. 2 OR?

Isabelle Frey, MLaw, Bern

Thomas Siegenthaler, Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, Winterthur

Am 1. Januar 2013 ist die Änderung des Obligationenrechts betreffend die Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche im Kauf- und Werkvertragsrecht in Kraft getreten. Art. 371 Abs. 2 OR sieht für Ansprüche wegen allfälliger Mängel eine fünfjährige Verjährungsfrist vor – und zwar nicht mehr nur für das «unbewegliche Bauwerk», sondern generell für das «unbewegliche Werk». Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Begriff des «unbeweglichen Bauwerkes» lässt sich der neue Begriff des «unbeweglichen Werkes» konkretisieren.

I. Nach altem Recht: Das «unbewegliche Bauwerk»

Schon nach altem Recht verjährten Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln nach fünf Jahren, sofern es sich um Mängel eines «unbeweglichen Bauwerkes» handelte. Andernfalls kam die einjährige Verjährungsfrist (Art. 371 Abs. 1 i.V.m. Art. 210 Abs. 1 aOR) zum Zuge. Als «unbewegliches Bauwerk» galt eine «unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache».¹

In seiner Rechtsprechung zu Art. 371 Abs. 2 aOR verwendete das Bundesgericht drei Kriterien, welche ein Werk kumulativ zu erfüllen hatte, um als «unbewegliches Bauwerk» zu gelten:

1. Das Werk musste «dauerhaft fest mit dem Erdboden verbunden» sein. Bezüglich der Dauerhaftigkeit der erforderlichen Verbindung lehnte sich das Bundesgericht an seine Rechtsprechung zur analogen sachenrechtlichen Thematik bei der Abgrenzung von Fahrnisbau-

ten zu Dauerbauten an: Die Verbindung mit dem Boden galt (in Analogie zu Art. 642 Abs. 2 ZGB) nicht als «dauerhaft», wenn das mit dem Boden verbundene Werk «ohne erheblichen Wertverlust» abmontiert und anderswo wieder aufgebaut werden konnte.²

2. Dem Zweckgedanken des Art. 371 Abs. 2 aOR entsprechend galt nur jene Sache als «unbewegliches Bauwerk», für welche «typischerweise erst nach längerer Zeit festgestellt werden kann, ob sie den Anforderungen der Festigkeit oder den geologischen und atmosphärischen Verhältnissen standhält oder ob sie diesbezüglich mangelhaft ist».³
3. Eine Leistung war nur dann ein (unbewegliches) Bauwerk, wenn der Gegenstand des Werkvertrages «nach seiner Natur selber als Bauwerk angesprochen werden» konnte.⁴

In der Rechtslehre wurde als weiteres Kriterium postuliert, dass das unbewegliche Bauwerk sowohl unter Verwendung von Arbeit als auch unter Verwendung von Material hergestellt sein müsse.⁵ Arbeit allein genüge nicht.⁶ Daher seien Grab- und Baggerarbeiten oder Gartengestaltungen ohne Verwendung von Material von Art. 371 Abs. 2 aOR nicht erfasst.⁷ Soweit ersichtlich hat das Bundesgericht dieses aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts⁸ stammende Kriterium nie in seine Rechtsprechung übernommen.

II. Die Revision

Den Anstoss zur Revision der Verjährungsbestimmungen gaben die beiden parlamentarischen Initiativen «Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Artikel 210 OR»⁹ und «Änderung der Verjäh-

¹ Diese Definition entstammt einem Entscheid des Reichsgerichts aus dem Jahre 1903 (RGZ 56, S. 43), in welchem es um die Frage ging, ob ein Doppelröhrentiefbrunnen als Bauwerk im Sinne der damals geltenden Fassung des § 638 BGB zu qualifizieren ist. Diverse Autoren bezogen sich direkt auf dieses Urteil oder auf von der Rechtslehre weiterentwickelte Variationen dieser Definition: BÜHLER, Zürcher Kommentar, Der Werkvertrag (Art. 363–379 OR), Zürich 1998, N 40 zu Art. 371 OR; GAUCH, Der Werkvertrag, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2011, N 2222; KOLLER, Das Nachbesserungsrecht im Werkvertrag, 2. Aufl., Zürich 1995, N 413; OSER/SCHÖNENBERGER, Zürcher Kommentar, Die einzelnen Vertragsverhältnisse (Art. 184–418 OR), Zürich 1936, N 5 zu Art. 371 OR; TSCHÜTSCHER, Die Verjährung der Mängelrechte bei unbeweglichen Bauwerken, Diss. St. Gallen, Bern 1996, N 313; ZINDEL/PULVER, in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Art. 1–529 OR, 5. Aufl., Basel 2011, N 21 zu Art. 371.

² BGer 4A_235/2008 (23.7.2008) E. 5.5; BGE 96 II 181 E. 3a; BGE 92 II 227 E. 2c.

³ BGer 4A_235/2008 (23.7.2008) E. 5.5; BGE 120 II 214 E. 3a; BGE 117 II 425 E. 3; BGE 93 II 242 E. 2a.

⁴ BGE 93 II 242 E. 2b; BGE 113 II 264 E. 2c; BGer 4A_235/2008 (23.7.2008) E. 5.5.

⁵ GAUCH, Fn. 1, N 2223, N 2245; ZINDEL/PULVER, Fn. 1, N 21 zu Art. 371 OR; BRÄNDLI, Die Nachbesserung im Werkvertrag, St. Gallen 2007, N 1016.

⁶ CHAIX, in: Thévenoz/Werro (Hrsg.), Commentaire Romand, Code des obligations I, Genf/Basel/München 2003, N 29 zu Art. 371.

⁷ GAUCH, Fn. 1, N 2246; KOLLER, Fn. 1, N 415; TSCHÜTSCHER, Fn. 1, N 322.

⁸ Vgl. Fn. 1.

⁹ Curia Vista – Geschäftsdatenbank, 06.490 – Parlamentarische Initiative, Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Artikel 210 OR, abrufbar unter <http://www.parlament.ch>.

rungsfrist im Kaufrecht. Artikel 210 OR».¹⁰ Die Rechtskommission des Nationalrats beschloss, den «Entwurf zu einer Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche im Kauf- und Werkvertrag, Verlängerung und Koordination)» zu erarbeiten.¹¹ Der Gesetzesentwurf betreffend die Änderung von Art. 210 und Art. 371 OR wurde im März 2012 von den eidgenössischen Räten verabschiedet.¹² Die neuen Verjährungsbestimmungen sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Aufgrund des im August 2011 in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurfs zur Revision des Verjährungsrechts stand schon bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eine erneute Änderung der soeben revidierten Verjährungsbestimmungen im Raum.¹³ Im Entwurf zur Revision des Verjährungsrechts vom 29. November 2013 ist nun aber keine Änderung des Art. 371 OR mehr vorgesehen.¹⁴ Eine gewisse Beständigkeit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision ist also doch zu erwarten.

Der revidierte Art. 371 Abs. 2 OR enthält eine neue Bezeichnung: Das «unbewegliche Werk» ersetzt den Begriff des «unbeweglichen Bauwerkes» von Art. 371 Abs. 2 aOR. Unklar ist, was das Parlament zu dieser Änderung bewogen hat. Die Materialien zur Gesetzesrevision sind nicht aufschlussreich. In den Wortprotokollen der Debatten des National- und Ständerats lassen sich diesbezüglich keine Aussagen finden.¹⁵ Einzig Ständerat Stadler machte die Bemerkung, dass die Ersetzung des Begriffs «Bauwerk» durch «unbewegliches Werk» allenfalls relevant sein könnte.¹⁶ Dennoch wurde die neue Bezeichnung nicht mehr näher überprüft.¹⁷ Bei den verschiedenen Wortmeldungen im Rahmen der Debatten fällt auf, dass die Parlamentarier die Ausdrücke «Baute», «Bauwerk», «unbeweglicher Bau» und sogar «unbewegliches Bauwerk» verwendeten und dabei offenbar nicht davon ausgingen, dass diese Ausdrücke verschiedene Bedeutungen haben könnten.¹⁸

Trotzdem steht fest, dass die Modifikation nicht ungewollt war. Die Rechtskommission des Nationalrats schrieb in ihrem Bericht vom 21. Januar 2011: «Sodann ersetzt der Begriff des unbeweglichen Werkes den enger gefassten Begriff des unbeweglichen Bauwerkes. Eine

Unterscheidung zwischen unbeweglichen Werken und unbeweglichen Bauwerken wird dadurch vermieden und das gesetzliche System einfach und übersichtlicher.»¹⁹ Trotz der undifferenzierten Terminologie in den parlamentarischen Wortmeldungen darf das «unbewegliche Werk» demnach nicht mit dem «unbeweglichen Bauwerk» gleichgesetzt werden. Klar ist zumindest, dass der Begriff des «unbeweglichen Werkes» nach neuer Regelung weiter gefasst ist als der alte Begriff des «unbeweglichen Bauwerkes».

III. Nach neuem Recht: Das «unbewegliche Werk»

Der Begriff des «unbeweglichen Werkes» ist neu.²⁰ Wie SCHWIZER/WOLFER in einem Artikel in der AJP feststellten, «werden Lehre und Rechtsprechung hier neue Grenzen zu ziehen haben».²¹ Das Bundesgericht hielt in einem früheren Entscheid fest, dass nicht «jedes unbewegliche Arbeitsergebnis, das Gegenstand eines Werkvertrages ist» unter den Anwendungsbereich des Art. 371 Abs. 2 aOR falle. Es führte aus: «Der Begriff des unbeweglichen Bauwerkes ist enger als der des unbeweglichen Werkes schlechthin.»²²

Nach GAUCH wurde der Anwendungsbereich des Art. 371 Abs. 2 OR «erheblich erweitert».²³ Er erachtet diese Änderung als ebenso bedeutend wie die Verlängerung der Verjährungsfrist gemäss Art. 371 Abs. 1 OR von einem auf zwei Jahre.²⁴ Anwendungsfälle seien beispielsweise die Beschneidung eines Baumes, die Bepflanzung eines Gartens, das Mähen einer Wiese, das Tapezieren einer Wohnung, der Aushub eines Grabens, die Konstruktion einer bestellten Maschine und deren Einbau in ein Gebäude.²⁵ Je nach Definition des Begriffs der Fahrnisbaute könnte zudem auch eine Fahrnisbaute als «unbewegliches Werk» gelten.²⁶

Nach Auffassung von KOLLER kann das «unbewegliche Werk» über den Begriff des «beweglichen Werkes» definiert werden: «Beweglich ist jedes Werk, das als Fahrnissache anzusehen ist oder – als «Leistungssubstrat» –

¹⁰ Curia Vista – Geschäftsdatenbank, 07.497 – Parlamentarische Initiative, Änderung der Verjährungsfrist im Kaufrecht. Artikel 210 OR, abrufbar unter <http://www.parlament.ch>.

¹¹ BBl 2011 2889.

¹² BBl 2012 3447 ff., 3903 ff.; Amtl.Bull. NR 2012 551; Amtl.Bull. StR 2012 267.

¹³ Im Vorentwurf wurde dabei die gänzliche Aufhebung des Art. 371 OR vorgeschlagen.

¹⁴ Entwurf der Revision des Verjährungsrechts, BBl 2014 287; vgl. auch Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht), BBl 2014 235, insbes. S. 246 f.

¹⁵ BBl 2012 3447 ff.; BBl 2011 3903 ff.; Amtl.Bull. NR 2012 551; Amtl. Bull. StR 2012 267.

¹⁶ Amtl.Bull. StR 2011 1052.

¹⁷ Amtl.Bull. NR 2012 40 ff.; Amtl.Bull. StR 2012 66 ff.

¹⁸ Siehe z.B. die Wortmeldungen von NR Leutenegger Oberholzer (Amtl.Bull. NR 2011 1424, 1427), NR Gadiant (Amtl.Bull. NR 2011 1424), StR Freitag (Amtl.Bull. StR 2011 1050), NR Stamm (Amtl. Bull. NR 2012 41).

¹⁹ BBl 2011 2889, 2897.

²⁰ Ähnlich ist allerdings das österreichische Recht, welches für «unbewegliche Sachen» eine Gewährleistung von drei Jahren vorsieht (§ 933 Abs. 1 ABGB). Durch den Wechsel vom «unbeweglichen Bauwerk» zum «unbeweglichen Werk» hat sich die Schweiz in diesem Punkt aus dem Kreis der diesbezüglich vom französischen Recht inspirierten Zivilrechtskodifikationen verabschiedet (vgl. dazu BGE 93 II 242 E. 2).

²¹ SCHWIZER/WOLFER, Die revidierten Verjährungsbestimmungen im Sachgewährleistungsrecht (Art. 210 und 371 OR), AJP 21 (2012), S. 1761.

²² BGE 93 II 242 E. 2a.

²³ GAUCH, Die revidierten Art. 210 und 371 OR, recht 30 (2012), S. 132 f.

²⁴ GAUCH, Der Revisionsentwurf zur Verjährung der kauf- und werkvertraglichen Mängelrechte: Analyse und Kritik der E-Art. 210, 371 und 199 OR, recht 29 (2011), S. 150.

²⁵ GAUCH, Fn. 23, S. 136, Fn. 35; GAUCH, Fn. 24, S. 150.

²⁶ GAUCH, Fn. 23, S. 133; KRAUSKOPF, Verjährung bei Kauf- und Werkverträgen – neue Regeln mit Mängeln, BRT 2013, S. 96; PICHONNAZ, Le temps qui passe en droit privé de la construction, JDC 2013, S. 84.

eine Fahrnissache zum Gegenstand hat. [...] Jedes nicht bewegliche Werk ist unbeweglich. Wer es daher übernimmt, den Aushub für ein Bauwerk zu bewerkstelligen, schafft ebenso ein unbewegliches Werk wie alle Unternehmer, welche bei der Herstellung des Bauwerkes mitzuwirken haben.»²⁷ Unseres Erachtens lässt sich die Abgrenzungsfrage nicht einfach dadurch lösen, dass man beim einen Begriff («bewegliches Werk») statt beim andern Begriff («unbewegliches Werk») ansetzt. Bezüglich der Gesetzessystematik ist zudem festzustellen, dass die zweijährige Frist gemäss Art. 371 Abs. 1 OR generell für «Werke» gilt. Der Ausdruck «bewegliche Werke» wird im ersten Satz des Art. 371 Abs. 1 OR nicht verwendet. Somit gilt die Zweijahresfrist gemäss Art. 371 Abs. 1 OR (1. Satz) für alle Werke, welche weder unter den zweiten Satz des Art. 371 Abs. 1 OR (bewegliche Werke, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden sind) noch unter Art. 371 Abs. 2 OR fallen (unbewegliche Werke). Die Fünfjahresfrist gemäss Art. 371 Abs. 2 OR für «unbewegliche Werke» ist demnach als Ausnahme von der für Werke sonst geltenden Grundregel konzipiert. Es ist daher naheliegender, die Ausnahme (fünf Jahre für «unbewegliche Werke») von der Grundregel (zwei Jahre generell für «Werke») abzugrenzen statt umgekehrt, obschon es auf die Methode letztlich nicht ankommt, wenn man sich über das Ergebnis einig ist.

Unseres Erachtens lässt sich der Begriff des «unbeweglichen Werkes» auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts eingrenzen. Sowohl das Kriterium der Unbeweglichkeit als auch die vom Bundesgericht vorgenommene Abgrenzung auf der Grundlage des Zweckgedankens können ohne Weiteres auf den neuen Begriff übertragen werden. Weggefallen ist einzig das schon bisher schwer fassbare Kriterium, dass sich als Bauwerk nur qualifizieren lasse, was seiner Natur nach «als Bauwerk angesprochen» werden könne. Somit hat das «unbewegliche Werk» in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung zum «unbeweglichen Bauwerk» folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Das Werk muss «dauerhaft fest mit dem Erdboden verbunden» sein. Was die Dauerhaftigkeit der erforderlichen Verbindung betrifft, kann auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 371 Abs. 2 aOR und somit auf die Analogie zur sachenrechtlichen Abgrenzung von Fahrnisbauten zu Dauerbauten abgestellt werden: Die Verbindung mit dem Boden galt nicht als «dauerhaft», wenn das mit dem Boden verbundene Werk «ohne erheblichen Wertverlust» abmontiert und anderswo wieder aufgebaut werden konnte.²⁸ Dasselbe muss für eine Sache gelten, welche ihrerseits mit einem unbeweglichen Werk so verbunden wird, dass sie – in Anlehnung an die in Österreich gebräuchliche Formu-

lierung – «tatsächlich nicht oder nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise abgesondert werden könnte».²⁹

Bei Fahrnisbauten ist zu differenzieren: Nach der Rechtsprechung liegt eine Fahrnisbaute vor, «wenn sie – subjektiv – ohne Absicht einer dauernden Verbindung errichtet wird und zudem – objektiv – nach der Art der Konstruktion keine dauerhaft feste Verbindung mit dem Boden aufweist».³⁰ Soweit eine Baute subjektiv «ohne Absicht einer dauernden Verbindung» errichtet wurde, aber objektiv dennoch eine «dauerhaft feste Verbindung mit dem Boden aufweist», handelt es sich (sofern die übrigen Kriterien erfüllt sind) um ein unbewegliches Werk im Sinne von Art. 371 Abs. 2 OR – wie schon nach altem Recht.³¹

Es ist im Übrigen denkbar, dass durch eine einzige Leistung zwei Werke geschaffen werden, wenn der vertraglich geschuldete Erfolg in dieser Weise definiert ist: Dies wäre z. B. der Fall, wenn die Herstellung von zwei Balken von je zwei Metern Länge geschuldet wäre und diese Herstellung dadurch erfolgt, dass ein bestehender vier Meter langer Balken halbiert wird. Denkbar sind auch Beispiele, bei denen zwei (oder mehr) Werke geschuldet sind, wovon eines unbeweglich ist: Ein Beispiel wäre das Roden eines Waldes zwecks Erstellung einer Skipiste und gleichzeitiger Gewinnung von nutzbarem Holz. Die Schneise im Wald ist ein unbewegliches Werk. Die gefällten Bäume sind (nun) beweglich.

2. Nichts geändert hat sich am Zweckgedanken der fünfjährigen Verjährungsfrist: Durch eine von der Grundregel des Art. 371 Abs. 1 OR (Verjährungsfrist von zwei Jahren) abweichende längere Verjährungsfrist soll das bauspezifische Risiko der Späterkennbarkeit von Mängeln berücksichtigt werden. Entsprechend gilt für das «unbewegliche Werk», was schon für das «unbewegliche Bauwerk» galt: Es muss sich um eine Sache handeln, bei der «typischerweise erst nach längerer Zeit festgestellt werden kann, ob sie den Anforderungen der Festigkeit oder den geologischen und atmosphärischen Verhältnissen standhält oder ob sie diesbezüglich mangelhaft ist».³² Gegen dieses Kriterium

²⁷ KOLLER, Verjährung der werkvertraglichen Mängelrechte, AJP 2014, S. 307.

²⁸ BGer 4A_235/2008 (23.7.2008) E. 5.5 mit Verweis auf BGE 96 II 181 E. 3a und BGE 92 II 227 E. 2c.

²⁹ Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 12. Dezember 1985 (OGH 7 Ob 642/85): «Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers betrifft nicht nur dann eine unbewegliche Sache, wenn Arbeiten an einer unbeweglichen Sache durchzuführen sind oder wenn eine bewegliche Sache durch dem Veräusserer obliegende Arbeiten zu einem unselbständigen Bestandteil einer unbeweglichen Sache gemacht werden (...). Ein unselbständiger Bestandteil liegt vor, wenn die Verbindung eines Bestandteils mit der Hauptsache so eng ist, dass er von dieser tatsächlich nicht oder nur durch eine unwirtschaftliche Vorgehensweise abgesondert werden könnte (...), wobei für die Beurteilung letztlich die Verkehrsauffassung entscheidend ist (...).»; vgl. Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 14. Mai 1987 (OGH 7 Ob 559/87) und Urteil vom 10. Juli 2003 (OGH 6 Ob 83/03d).

³⁰ BGer 4C.345/2005 (9.1.2006) E. 1.2; BGE 92 II 227 E. 2; BGE 98 II 199 E. 2.

³¹ GAUCH, Fn. 1, N 2243; GAUCH, Fn. 23, S. 133; KRAUSKOPF, Fn. 26, S. 96 f.

³² BGer 4A_235/2008 (23.7.2008) E. 5.5 mit Verweis auf BGE 117 II 425 E. 3 und BGE 93 II 242 E. 2a.

wurde in der Rechtslehre eingewendet, es habe den «Nachteil der fehlenden Praktikabilität».³³ Als Alternative wurde vorgeschlagen, nur Bauwerke von einiger technischer und baukonstruktiver Komplexität seien von Art. 371 Abs. 2 aOR erfasst. Begründet wurde dies mit dem Sprachgebrauch, welcher beim Wort «Bauwerk» («construction», «costruzione») eine gewisse Komplexität impliziere.³⁴ Dieser Wortlaut wurde durch die Revision geändert, sodass zumindest nach neuem Recht die Komplexität kein Kriterium mehr sein kann. Es bleibt somit trotz praktischer Schwierigkeiten beim Abgrenzungskriterium des Risikos der Späterkennbarkeit. In Anbetracht der erwähnten Schwierigkeiten könnte man mit CHAIX die Meinung vertreten, dass dieses Kriterium auf jene Fälle beschränkt sein sollte, in denen die Anwendung der Fünfjahresfrist «schockierend» wäre.³⁵ Eine gewisse Zurückhaltung bei der Anwendung des Kriteriums der Späterkennbarkeit der Mängel könnte unseres Erachtens schon dadurch erreicht werden, dass dieses eher als Ausschlusskriterium statt als Einschlusskriterium verstanden würde: Wenn eine dauerhafte Verbindung mit dem Boden gegeben ist, fällt ein Werk nur dann nicht in den Anwendungs-

bereich des Art. 371 Abs. 2 OR, wenn das betreffende Werk klarerweise nicht vom bauspezifischen Risiko der Späterkennbarkeit von Mängeln betroffen ist. Ein Anwendungsbeispiel sind Reinigungsarbeiten an festen Bestandteilen eines Gebäudes (z. B. Reinigung eines Küchenbodens), denn bei einer mangelhaften Reinigung besteht klarerweise kein Risiko der Späterkennbarkeit – im Gegenteil: Die Mangelhaftigkeit einer Reinigung ist meist nur zeitnah feststellbar.

IV. Fazit

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum altrechtlichen Begriff des «unbeweglichen Bauwerkes» ergeben sich Leitlinien für die Abgrenzung des neurechtlichen Begriffs des «unbeweglichen Werkes». Als solches gilt ein Werk, wenn es dauerhaft mit dem Boden verbunden ist, d. h. ohne erheblichen Wertverlust nicht entfernt und anderswo aufgebaut werden kann (analog Art. 642 Abs. 2 ZGB). Trotz dauerhafter Verbindung mit dem Boden kommt Art. 371 Abs. 2 OR auf jene Werke nicht zur Anwendung, welche klarerweise nicht vom bauspezifischen Risiko der Späterkennbarkeit von Mängeln betroffen sind. Es lässt sich aber nicht wegdiskutieren, dass trotz dieser Kriterien letztlich eine gewisse Unschärfe des Begriffs des «unbeweglichen Werkes» verbleibt.

³³ KOLLER, Fn. 1, N 413, 419, 423; TSCHÜTSCHER, Fn. 1, N 316.

³⁴ KOLLER, Fn. 1, N 413.

³⁵ CHAIX, Fn. 6, N 31 zu Art. 371, welcher dafür das Beispiel des Auswechslens eines Wasserhahns oder eines Lichtschalters nennt.